CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/5

Allgemeine Verteilung

20. Oktober 2017

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

 Änderung zu Kapitel 7.1

**Vorgelegt von Frankreich[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
|  *Zusammenfassung*: | Dieses Dokument schlägt eine Änderung zu Kapitel 7.1 der dem ADN beigefügten Verordnung vor. |
| Zu ergreifende Maßnahme | Siehe Abs. 8 |
| Verbundene Dokumente: | Informelles Dokument INF.18 der 31. Sitzung |

 **I. Einleitung**

1. Das informelle Dokument INF.18 der einunddreißigsten Sitzung des Sicherheitsausschusses im August 2017 hatte einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Absatzes 7.1.4.1.1 und des Absatzes 7.1.4.1.5 der dem ADN beigefügten Verordnung aufgezeigt.

2. Absatz 7.1.4.1 regelt die Begrenzung der beförderten Mengen. Insbesondere gibt Absatz 7.1.4.1.1 Klasse für Klasse die für die Bruttomassen geltenden Beschränkungen, die nicht überschritten werden dürfen, wie folgt an:

 *„7.1.4.1.1 Vorbehaltlich des Absatzes 7.1.4.1.3 dürfen auf einem Schiff die folgenden* ***Bruttomassen*** *nicht überschritten werden. Bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen gilt diese Bruttomasse pro Einheit.“.*

3. Im gleichen Unterabschnitt enthält Absatz 7.1.4.1.5 weitere Einzelheiten zu den beförderten explosiven Stoffen oder den in den beförderten Gegenständen befindlichen explosiven Stoffe wie folgt:

*„7.1.4.1.5 Ist* ***die gesamte Nettomasse der beförderten explosiven Stoffe*** *und der sich in den beförderten Gegenständen befindlichen explosiven Stoffe nicht bekannt, so gilt für die in Absatz 7.1.4.1.1 genannte Masse die Bruttomasse der Ladung.“.*

4. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Widerspruch ziemlich alt ist, da er sich gleichlautend formuliert in der ADNR 2007 findet.

5. Das informelle Dokument INF.18 der einunddreißigsten Sitzung schlug eine Änderung des Absatzes 7.1.4.1.1 vor, um darin nicht die Bruttomassen der explosiven Stoffe und Gegenstände, sondern die Nettomassen der explosiven Stoffe oder der in den Gegenständen befindlichen explosiven Stoffe zu berücksichtigen.

6. Bei den Beratungen über diesen Vorschlag in der einunddreißigsten Sitzung des Ausschusses wurde jedoch deutlich, dass es sich bei der Berücksichtigung des Begriffs „Bruttomasse“ für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 in der Vergangenheit um eine bewusste Entscheidung handelte und die Ersetzung der Bruttomasse durch die gleichen Zahlenwerte der Mengen, jedoch in Nettomasse ausgedrückt, das Risiko an Bord von Schiffen (insbesondere für Stoffe im Klassifizierungscode 1.1A.) erheblich erhöhen könnte.

 **II. Vorschlag**

7. Um den in Absatz 6 aufgeführten Diskussionen Rechnung zu tragen und den Widerspruch zwischen den Absätzen 7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.5 der beigefügten Verordnung zu beheben, wird vorgeschlagen, den Absatz 7.1.4.1.1 beizubehalten und den Wortlaut des Absatzes 7.1.4.1.5 zu streichen:

„*7.1.4.1.1 [Bisheriger Wortlaut unverändert]“; und*

*„7.1.4.1.5 ~~Ist die gesamte Nettomasse der beförderten explosiven Stoffe und der sich in den beförderten Gegenständen befindlichen explosiven Stoffe nicht bekannt, so gilt für die in Absatz 7.1.4.1.1 genannte Masse die Bruttomasse der Ladung~~.* ***Gestrichen****.“*

 **III. Weiteres Vorgehen**

8. Der Ausschuss wird ersucht, die in Absatz 7 enthaltenen Vorschläge zur Kenntnis zu nehmen und sie, soweit er dies für zweckmäßig hält, weiterzuverfolgen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/5 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)